

# Ein Notfallplan für Seenotrettung, Verteilung, kommunale Aufnahme

*Ergebnis des Arbeitstreffens im Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung am 23. Januar 2019 in Berlin*

## **Ausgangslage**

Die Flüchtlingspolitik in Europa hat sich in den vergangenen Monaten zugespitzt – obgleich die Zahl ankommender Menschen im Vergleich zu den Vorjahren stark abgenommen hat. Schlaglichter sind:

- Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist trotz jahrelanger Verhandlungen gescheitert – u.a. an einer faireren Verantwortungsteilung und verpflichtenden Quotenaufnahme für Flüchtlinge in der EU. Es gilt weiterhin die Dublin III-Verordnung mit ihrem Prinzip der Zuständigkeit der Ersteinreisestaaten.
- Mindestens 2.275 Menschen ertranken nach Angaben von UNHCR im Jahr 2018 bei dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren.<sup>1</sup> Obgleich die absoluten Opferzahlen deutlich zurückgegangen sind, da weniger Menschen die lebensgefährliche Überfahrt wagen, ist das Risiko zu ertrinken aufgrund fehlender Seenotrettung stark gestiegen: 2018 ertrank jeder 15. Mensch auf der Route von Libyen nach Europa. Damit ist das Mittelmeer die tödlichste Grenze der Welt.
- Seit dem Sommer 2018 spitzt sich die „Ausschiffungskrise“ im zentralen Mittelmeerraum weiter zu, besonders durch andauernden Widerstand Italiens und Maltas und anderer Staaten gegen die Rettung und Ausschiffung von Geretteten – sowohl durch NGOs, wie auch durch Handelsschiffe.
- Ein Ergebnis dieser Politik ist die schleppende ad-hoc-Aufnahme von Geretteten durch Frankreich, Spanien, Portugal, Malta, Italien, Deutschland, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Irland, Rumänien und Norwegen („ship by ship-approach“).

Aussichten auf eine tragfähige flüchtlingspolitische Lösung in europäischer Solidarität scheinen aktuell entfernter denn je. Auch die Ausarbeitung der beiden Beschlüsse der EU-Ratssitzung im Juni 2018 durch die EU-Kommission wird daran nichts ändern.<sup>2</sup> Die Idee der sog. „kontrollierten Zentren“ deuten vielmehr auf eine Fortsetzung der gescheiterten Hotspot-Konzepte des EU-Türkei-Deals hin, wonach Schutzsuchende vorwiegend in der Ägäis in langwierigen, chaotischen Verfahren unter unwürdigen Bedingungen interniert werden. Die zweite Idee der sog. „regionalen Ausschiffungsplattformen“ sieht vor, dass außerhalb Europas – v.a. in nordafrikanischen Staaten – Lager eingerichtet werden, in denen die Schutzbedürftigkeit geprüft werden soll. Diese Auslagerung der Schutzverantwortung vor die europäischen Außengrenzen nach dem Prinzip „protection elsewhere“ sowie die Indienstnahme anderer Staaten, bedeutet nicht weniger als das Ende des Rechts auf Asyl in Europa. Die EU hat sich in Art.78 AEUV verpflichtet, eine gemeinsame Asylpolitik zu entwickeln, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet wird.

Da aktuell weder südliche EU-Mitgliedstaaten „kontrollierte Zentren“ einrichten wollen, noch nordafrikanische Staaten „Ausschiffungsplattformen“ akzeptieren, werden beide Konzepte nicht realisiert werden. Eine fortgesetzte Krise ist damit absehbar – und nützt umso mehr den politischen Kräften, die Woche um Woche vom Status Quo profitieren und die politische Krise in eine angebliche „Migrationskrise“ umdefinieren.

Vor diesem Hintergrund braucht es dringend Ansätze, die nicht weiter die Menschenrechte und den Flüchtlingsschutz gefährden – und gleichermaßen politisch umsetzbar sind. Nur Vorschläge, die verwirklicht werden können, beenden das Sterben im Mittelmeer und lindern die Not Schutzsuchender. Die zunehmende Erosion der Europäischen Union beim Flüchtlingsschutz zeigt, dass dabei nicht weiter wertvolle Zeit verloren werden darf. Es braucht dringend Beispiele gelingender menschenwürdiger Flüchtlingspolitik auf europäischer Ebene. Die folgenden vier Forderungen sind dahingehend formuliert: politisch machbar, fachlich fundiert und skalierbar, d.h. mit unterschiedlichen Personenzahlen umsetzbar.

---

<sup>1</sup> [www.unhcr.org/dach/de/29057-sechs-tote-jeden-tag-unhcr-legt-erschuetternde-bilanz-fuer-2018-vor.html](http://www.unhcr.org/dach/de/29057-sechs-tote-jeden-tag-unhcr-legt-erschuetternde-bilanz-fuer-2018-vor.html)

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/controlled\\_centres\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/controlled_centres_de.pdf)

# 1. Forderung: Vorrang der Seenotrettung

Das Ziel der Abschottung ist erreicht: Wochenlang wird mittlerweile zwischen europäischen Regierungen verhandelt, in welchem Hafen gerettete Menschen anlanden dürfen – und welcher Staat wie viele Personen anschließend aufnimmt. Dies belastet Retter und Gerettete enorm, die vor den geschlossenen Häfen auf hoher See warten müssen. Die europäischen Staaten verletzen damit ihre rechtliche und moralische Pflicht, die unverzügliche Ausschiffung an einen sicheren Ort zu gewährleisten. Dieser Zustand ist das Gegenteil eines geordneten Verfahrens. Und es ist eine Politik, die effektiv Menschenleben kostet, da die Rettungseinsätze behindert werden. Die Seenotrettung kann dazu nicht isoliert betrachtet werden: Mit der Einstellung staatlicher Seenotrettungsprogramme und der Behinderung der Rettungseinsätze durch Seenotrettungsorganisationen oder Handelsschiffe steigt unmittelbar die Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die humanitäre Lage in dem Land, in das die Menschen zurückgebracht werden – Libyen.

Wir fordern daher:

## I. Unbedingter Vorrang der Seenotrettung

Jedes Menschenleben muss aus Seenot gerettet werden und gemäß internationalem Recht in Sicherheit gebracht werden.<sup>3</sup> Diese Verantwortung trifft in erster Linie die EU und ihre Mitgliedstaaten; sie haben eine menschenrechtsbasierte Seenotrettung auf dem Mittelmeer zu gewährleisten. Dies ist in der aktuellen EUNAVFORMED-Mission auch mit ihren deutschen Schiffen zuletzt nicht mehr geschehen. Nach Beendigung der von der EU und Italien betriebenen Rettungsmission Mare Nostrum haben und dem damit einhergehenden Anstieg der Todeszahlen im zentralen Mittelmeer<sup>4</sup> sich zivile Seenotrettungsorganisationen gegründet, um der unterlassenen Hilfeleistung der europäischen Staaten auf dem Mittelmeer nicht tatenlos zuzusehen. Solange es keine menschenrechtskonforme staatliche Seenotrettung gibt, muss diese zivile Seenotrettung die uneingeschränkte Möglichkeit zur unabhängigen Lagebeobachtung bekommen und in internationalen Gewässern ungehindert Menschenleben retten können. Ihre Arbeit darf nicht länger behindert und kriminalisiert werden.

## II. Beachtung des Non-Refoulement-Gebots

Die Unterstützung und Ausbildung der sog. libyschen Küstenwache durch die Bundesregierung und andere europäische Staaten muss eingestellt werden. Das Verbot der Zurückweisung in eine Bedrohungssituation<sup>5</sup> verlangt, dass gerettete Menschen an einen sicheren Ort evakuiert werden. Angesichts der derzeitigen Menschenrechtssituation der südlichen Mittelmeerränder, kann dies nur ein Ort in der EU sein. Auch andere Staaten als Libyen dürfen nicht direkt oder indirekt dabei unterstützt werden, schutzsuchende Menschen abzuwehren, in Gefahr zurückzudrängen oder unter unmenschlichen Bedingungen festzuhalten.

## III. „Disembark first – argue later“

Schiffen der zivilen Seenotrettung sowie allen weiteren Schiffen mit aus Seenot geretteten Menschen an Bord, ist die Einfahrt in europäische Häfen und die zügige Ausschiffung von Geretteten zu erlauben.

---

<sup>3</sup> „Eine Pflicht zur Rettung von in Seenot geratenen Personen trifft grundsätzlich alle auf See befindlichen Schiffe. Diese Pflicht wird nicht nur im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen statuiert, sondern findet sich in weiteren Verträgen und beansprucht gewohnheitsrechtliche Geltung. Wer als KapitänIn Kenntnis von einem Seenotfall erhält, [...] ist verpflichtet zu helfen. Diese Pflicht gilt unabhängig vom seerechtlichen Status des Gewässers, d.h. auf hoher See ebenso wie im Küstenmeer.“ – Nele Matz Lück in <https://verfassungsblog.de/seenotrettung-als-voelkerrechtliche-pflicht-aktuelle-herausforderungen-der-massenmigrationsbewegungen-ueber-das-mittelmeer/>

<sup>4</sup> Eine monatsweise Übersicht registrierter Todesfälle im zentralen Mittelmeer führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) unter: <https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>

<sup>5</sup> Non-Refoulement-Gebot nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention.

## **2. Forderung: Ankommende Menschen aufnehmen, registrieren, verteilen**

Die Reform der des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist trotz größter Bemühungen in den letzten Jahren gescheitert – insbesondere am Dissens über die faire Umverteilung von Flüchtlingen. Die Aufnahmebedingungen in den EU-Ländern sind nach wie vor sehr unterschiedlich, sogar die Aufnahmebereitschaft von Asylsuchenden fällt entgegen der eindeutigen Verpflichtung zum Flüchtlingsschutz aus Art. 78 AEUV innerhalb der EU immer stärker auseinander. Ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten – und sogar Richtungen! – ist in der Asylpolitik längst Realität. Umso weniger dürfen die Mittelmeerstaaten Italien, Griechenland, Malta, Spanien und Zypern allein gelassen werden. In konkreten Maßnahmen muss europäische Solidarität durch Verantwortungsteilung deutlich werden.

Wir fordern daher:

### **I. Europäisches Umverteilungsprogramm für Gerettete schaffen**

Bis eine permanente politische Lösung gefunden wird, soll sich eine Koalition europäischer Staaten unter Koordinierung der EU-Kommission dazu bereiterklären, alle Menschen, die aus internationalen Gewässern gerettet wurden, nach einem vorher ausgehandelten Schlüssel aufzunehmen und Zugang zu einem Asylverfahren zu gewähren.<sup>6</sup>

Diese politische Notlösung ist dringend erforderlich, um die aktuelle humanitäre Krise zu entschärfen. Zuerst liegt hier die Einsicht, dass die Aufnahme von Schutzsuchenden in der EU derzeit nicht aufgrund von Zwang oder Sanktionen, sondern auf der freiwilligen Basis gemeinsamer Überzeugungen durchgeführt werden sollte. Ein Zusammenschluss aufnahmebereiter Staaten, wäre nicht nur ein sichtbares Zeichen von Solidarität und Kooperation – sondern auch Ausgangspunkt für weitere Schritte zu tragfähigen, europäischen Lösungen.

### **II. Registrierung & Asylantrag nach EU-Vorschriften, Vorrang der Familienzusammenführung**

Wir fordern eine pauschale Anwendung der humanitären Klausel (Art. 17 II Dublin III-VO) für alle aus Seenot geretteten Personen durch die Mitgliedstaaten. Das bedeutet, die geretteten Personen werden registriert und können einen Asylantrag zu stellen. Ihnen stehen damit auch die Familienzusammenführungsregeln der Dublin-Verordnung offen (siehe Annex II ECRE Flow Chart). Wer keinen Asylantrag stellen möchte, hat möglicherweise Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach nationalem Recht (etwa unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenhandel). Menschen ohne Schutzanspruch oder ohne andere Bleibeoption, unterliegen den Rückführungsregelungen oder können in sonstige Drittstaaten ausreisen.

---

<sup>6</sup> Hierzu der Vorschlag des Europäischen Flüchtlingsrats ECRE “Relying on Relocation: ECRE Proposal for a Predictable and Fair Relocation following Disembarkation”, [www.ecre.org/relying-on-relocation-ecre-proposal-for-a-predictable-and-fair-relocation-following-disembarkation/](http://www.ecre.org/relying-on-relocation-ecre-proposal-for-a-predictable-and-fair-relocation-following-disembarkation/) Januar 2019.

### **3. Forderung: Kommunale Aufnahme ermöglichen**

Städte und Gemeinden machen derzeit als neue Akteure einer solidarischen Flüchtlings- und Migrationspolitik auf sich aufmerksam. In Deutschland haben sich zahlreiche Städte und Gemeinden zum „Sicheren Hafen“ erklärt und ihre Aufnahmebereitschaft signalisiert. Viele Kommunen machen sich die Forderungen der Zivilgesellschaft zu eigen, u.a. vom „Bündnis Seebrücke“, die sich an Kommunalregierungen richtet und zum Handeln auffordert. Wir unterstützen die Aufnahmebereitschaft von Kommunen über ihre Aufnahmepflicht gemäß Königsteiner Schlüssel hinaus und sehen die Notwendigkeit, Möglichkeiten für die zusätzliche freiwillige Aufnahme von Schutzsuchenden zu schaffen – entweder auf Grundlage bestehender oder neuer rechtlicher Regelungen.

Wir fordern daher:

#### **I. Zusätzliche kommunale Aufnahmeplätze in einem Relocation-Programm**

Wir fordern die Einrichtung eines neuen EU-Relocation-Programms, das die Umsiedlung von Asylantragstellenden (ggf. auch von bereits anerkannten Flüchtlingen) aus den EU-Ersteinreisestaaten in aufnahmebereite Kommunen in Deutschland ermöglicht. Die Umsiedlung erfolgt damit im Wege des Selbsteintritts durch Deutschland nach der Dublin-VO. Wir fordern sowohl einen langfristigen Mechanismus, als auch einen sofort umsetzbaren Notfallplan (siehe Forderung 2).

#### **II. Zusätzliche kommunale Aufnahmeplätze im UNHCR-Resettlementprogramm**

Wir fordern zusätzliche kommunale Aufnahmeplätze im UNHCR-Resettlementprogramm in aufnahmebereite Kommunen. Dies kann durch (a) Aufstockung der Länderkontingente (§ 23 I AufenthG) erfolgen und/oder durch (b) die Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage (§ 23 X AufenthG) speziell zur Aufnahme durch Kommunen und entsprechend der Regelung zur Landesaufnahme nach § 23 I AufenthG oder durch (c) die Möglichkeit für Kommunen, sich dem Bundesresettlementprogramm nach § 23 IV AufenthG über zusätzliche Aufnahmeplätze anzuschließen.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Die Statusrechte von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 IV AufenthG sind gegenüber der Landesaufnahme nach § 23 I AufenthG wesentlich besser.

## 4. Forderung: Kommunen stärken, Anreize schaffen

Die Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden kostet Geld und erfordert die gemeinsame Anstrengung von Staat und Zivilgesellschaft. Gleichzeitig können Kommunen von Zuwanderung profitieren: Wenn die Integration von anerkannten Flüchtlingen gelingt, ist dies eine Triple-Win-Situation für Geflüchtete, Kommune und Wirtschaft.<sup>8</sup>

Wir fordern daher:

### **I. Kommunen entlasten**

Kommunen müssen bei der Flüchtlingsaufnahme finanziell und personell unterstützt werden. Städte und Kommunen, die sich innerhalb des neuen Relocationprogramms freiwillig melden, um Schutzsuchende aufzunehmen, sollen die Kosten für die Integration aus einem gemeinsamen EU-Fonds erstattet bekommen. Das Geld aus dieser Quelle darf allerdings nicht bei Bundes- oder Landesebenen hängenbleiben, sondern muss tatsächlich bei den Kommunen ankommen.

### **II. Flüchtlingsaufnahme und Infrastrukturförderung verbinden**

Aus demselben Fonds sollen – als Anreiz, in gleicher Höhe zu den erstatteten Kosten – Mittel für weitere Maßnahmen zur kommunalen Entwicklung bereitgestellt werden: für Infrastruktur, Bildung, Wohnungsbau, Gewerbeförderung, Investitionen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze etc. Diese Idee von Prof. Dr. Gesine Schwan und der Humboldt-Viadrina Governance Plattform, Flüchtlingspolitik auch als Chance für gemeinsame kommunale Entwicklung in Europa zu sehen, kommt damit Schutzsuchenden, wie auch der ansässigen Bevölkerung zu Gute.<sup>9</sup>

### **III. Beteiligung aller Akteure**

Die Bevölkerung wird im Vorfeld der Aufnahme durch Multi-Stakeholder-Beiräte beteiligt, in denen Gemeindeverwaltungen, Unternehmen, NGOs, Religionsgemeinschaften etc. sich einbringen können. Durch ein „Matching“-System zwischen den Möglichkeiten und Angeboten der jeweiligen Kommune, und den Wünschen und Kompetenzen der Geflüchteten, würde die Aufnahme und Integration erheblich verbessert. Im Rahmen der „Verstärkten Zusammenarbeit“ sollte ein Fonds eingerichtet werden, bei dem Kommunen die Erstattung der Integrationskosten und der Entwicklungsfinanzierung beantragen können.

---

<sup>8</sup> When Mayors make migration policy: [www.stiftung-mercator.de/de/reportage/in-der-migrationspolitik-bei-den-kommunen-ansetzen/](http://www.stiftung-mercator.de/de/reportage/in-der-migrationspolitik-bei-den-kommunen-ansetzen/). – Policy Brief „Kommunen können das“, Veröffentlichung am 13.2.19, Heinrich Böll-Stiftung Berlin.

<sup>9</sup> Europäische Flüchtlingsintegration: [www.governance-platform.org/initiativen/midi/midi\\_fluechtlingsintegration/](http://www.governance-platform.org/initiativen/midi/midi_fluechtlingsintegration/).

## ANNEX – Begriffserläuterungen und Zusatzinformationen

- **Seenotrettung und Bleiberecht in der EU:** Personen, die aus Seenot gerettet werden, erhalten nicht automatisch einen humanitären Aufenthaltstitel, sondern müssen wie diejenigen, die auf anderen Wegen die EU erreichen, das Asylverfahren durchlaufen – mit der möglichen Folge einer Ablehnung und Rückführung ins Herkunftsland. Sie werden also im Ankunftsland registriert, stellen einen Asylantrag und kommen in das allgemeine Asylsystem der EU. Wenn sie keinen Asylantrag stellen, müssen sie sich um einen Aufenthaltstitel des Aufenthaltslandes bemühen oder in einen Drittstaat oder ins Herkunftsland ausreisen.
- **Dublin-System:**
  1. Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates für das Asylverfahren, Verursacherprinzip („wer die Ein- oder Weiterreise nicht verhindert, wird zuständig“), seit Beginn an der „Geburtsfehler“ des Dublin-Systems, da dadurch eine unfaire Verteilung zustande kommt.<sup>10</sup>
  2. Vorrang der Familieneinheit: Die Familienzusammenführung innerhalb der EU nach der Dublin III-Verordnung ist viel weitergehend als die Familienzusammenführung aus Drittstaaten. Wer Angehörige der EU hat und später einreist, kann zum Aufenthaltsland seiner Kernfamilie (Ehegatten, Eltern und minderjährige Kinder) überstellt werden, wenn er dies will und einen entsprechenden Antrag stellt. Großer Unterschied zu der Familienzusammenführung aus Drittstaaten: eine Anerkennung muss nicht erfolgt sein, der Angehörige kann sich auch noch im Asylverfahren befinden oder einen anderweitigen Schutzstatus erlangt haben.
  3. „Humanitäre Klausel“ = Aufnahme im Einzelfall nach Art. 17 Abs.2 Dublin III-Verordnung: Ein Mitgliedsland kann aus humanitären Gründen (meistens aufgrund besonderer Verbindung des Asylsuchenden zum Land, zB andere Familienangehörige) jederzeit der Aufnahme eines Asylsuchenden aus einem eigentlich zuständigen EU-Staat zustimmen und sich für zuständig erklären.<sup>11</sup>
- **Relocation:** Relocation ist die Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen aus einem Erstantkunftsstaat EU in einen anderen Staat zur Durchführung des Asylverfahrens.<sup>12</sup> Die Grundlage für Relocationprogramme sind gemeinsame Entscheidungen der Europäischen Union. Relocation ist ein solidarisches Programm, dass auf die Entlastung einzelner Mitgliedsstaaten abzielt, besonders an den europäischen Außengrenzen. In der Vergangenheit wurden erstmals 2010 und 2011 im Rahmen des „Intra-EU Relocation from Malta Project“ rund 250 afrikanische Flüchtlinge aus Malta in Deutschland aufgenommen. 2015 wurde ein Relocationprogramm nach Art. 78 Abs. 3 AEUV<sup>13</sup> „aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen“ zur Aufnahme von insgesamt 160.000 Personen aus Griechenland und Italien beschlossen.<sup>14</sup> Eine solche Situation besteht derzeit aufgrund niedriger Asylantragszahlen in der gesamten EU nicht, insofern kann diese Rechtsgrundlage nicht zur Anwendung kommen. Die bisher unverteilteten Personen, die aus Seenot gerettet wurden, sind daher zuletzt einzeln nach der humanitären Klausel nach Art. 17 Abs. 2 der Dublin Verordnung aufgenommen worden. Menschen, die im Rahmen von Relocation in Deutschland aufgenommen werden, kommen zunächst in den sog. Warteraum Erding/Bayern und werden dann auf die Bundesländer und Kommunen weiterverteilt.

---

<sup>10</sup> [www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/09/Memorandum\\_Dublin\\_deutsch.pdf](http://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/09/Memorandum_Dublin_deutsch.pdf)

<sup>11</sup> Art. 17 Abs.2 DU III VO: „Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen. (...) Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen. Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.“

<sup>12</sup> Weiterführende Informationen: <https://resettlement.de/relocation/>

<sup>13</sup> Art. 78 (3) AEUV: „Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.“

<sup>14</sup> Stand der Aufnahmen in andere EU-Länder, Oktober 2018 [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state\\_of\\_play\\_-\\_relocation\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_relocation_en.pdf)

- **Resettlement:** Aufnahme aus Erstzufluchtsstaaten, in denen keine Perspektive für die Geflüchteten besteht. UNHCR führt dazu vor Ort Anerkennungsverfahren durch (Refugee Status Determination). Deutschland wird 2019 ca. 3000 Personen im UNHCR Resettlement-Verfahren aus Jordanien, Äthiopien, Ägypten und Libanon aufnehmen.<sup>15</sup> Die Personen erhalten eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 IV Aufenthaltsgesetz, einen Reiseausweis für Ausländer und ansonsten alle Ansprüche wie Flüchtlinge mit einer GFK.-Anerkennung (SGB II, XII-Leistungen, Integrationskursanspruch und Recht auf privilegierten Familiennachzug).
- **Königsteiner Schlüssel:** Nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich danach. Die Verteilungsquote, die vor allem für die allgemeine Finanzierung von Bund und Ländern maßgeblich ist, wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Die Bundesländer weisen dann die Asylsuchenden nach einem eigenen Verteilungsschlüssel den Landkreisen und Kommunen zu. Diese haben hier bisher keinen eigenen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Aufnahme von Asylsuchenden.

---

<sup>15</sup> <https://resettlement.de/resettlement-aufnahmen-in-2018-und-2019/>

# Verfahrensvorschlag von ECRE (Europäischer Flüchtlingsrat)

Januar 2019

## ANNEX: FLOW CHART OF THE RELOCATION PROCEDURE

